

Abteilungsordnung FitKom

der Spvgg Besigheim e.V.

Beschlossen vom Vereinsausschuss am 02.07.2019

Diese Ordnung geht davon aus, dass es eine Selbstverständlichkeit ist, dass alle - aus Gründen der Abstraktion und Prägnanz - verwendeten männlichen Bezeichnungen die Frauen und Diverse mit umfassen.

§ 1 Ermächtigung und Anwendbarkeit der Vereinssatzung

- (1) Berechtigt durch § 24 der Satzung und in Ergänzung zu den Vorschriften derer, beschließt der Vereinsausschuss diese Abteilungsordnung, um die Abläufe in der Abteilung zu regeln.
- (2) Bei Unklarheiten oder Zweifelsfällen gelten die Regelungen der Satzung. Darüber hinaus gilt die Satzung entsprechend, sofern diese Ordnung keine Regelungen enthält.

§ 2 Name und Zweck

- (1) Die Abteilung führt den Namen FitKom der Spvgg Besigheim e.V.
- (2) Sie bietet ihren Mitgliedern die Ausübung von Freizeit-, Fitness- und Gesundheitssports an und verfolgt dabei unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- (3) Sie ist eine rechtlich unselbständige Untergliederung der Spvgg Besigheim e.V., die ihrerseits für die ordnungsgemäße Durchführung und Abwicklung des eigenen Sportbetriebes sorgt. Des Weiteren vertritt sie den Verein in den Belangen der Sportarten in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus (aktive Mitgliedschaft).
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt mit schriftlichem Aufnahmeantrag an den Verein – in der Regel zusammen mit der Beantragung der Vereinsmitgliedschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle gemäß §21 (4) der Vereinssatzung zu erfolgen.
- (4) Die Vorschriften zum Schutz von Minderjährigen in § 6 und § 7 der Vereinssatzung sind bei deren Aufnahme in die Abteilung und deren Austritt aus der Abteilung entsprechend zu beachten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben das Recht das Sportangebot der Abteilung zu nutzen und an Veranstaltungen derer teilzunehmen (ggf. sind Eintrittsgelder, Gebühren, etc. zu entrichten). Einzelheiten hierzu sind in der Beitragsordnung geregelt. Den Anordnungen der Übungsleiter und Trainer ist dabei Folge zu leisten.
- (2) In der Abteilungsversammlung sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr teilnahme- und stimmberechtigt. In die Organe der Abteilung können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
- (3) An Beschlüsse und Regelungen sind die Mitglieder gebunden und erkennen diese an. Darüber hinaus sind die Mitglieder zur Zahlung der Beiträge und Gebühren der Abteilung verpflichtet.
- (4) Die Rechte der Mitglieder sind nur im Rahmen der Satzung übertragbar.
- (5) Die besonderen Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden aus der Ehrungsordnung der Spvgg sind zu beachten.

§ 5 Beiträge und Gebühren

- (1) Zusätzlich zu den Beiträgen, Gebühren und Umlagen des Vereins werden für die Abteilung zusätzlich Beiträge erhoben. Die Höhe dieser Beiträge beschließt der Vereinsausschuss.
- (2) Ihre Erhebung erfolgt monatlich durch den Verein.

§ 6 Organe der Abteilung

- (1) Organe der Abteilung sind:
 - a) die Abteilungsversammlung (sog. Jahreshauptversammlung)

b) die Abteilungsleitung (hauptamtlich eingesetzte sportliche und außersportliche Leitung)

§ 7 Abteilungsversammlung

(1) Die Abteilungsversammlung ist das ranghöchste Organ der internen Willensbildung der Abteilung.

(2) Sie findet ordentlicher Weise im Vorfeld der Delegiertenversammlung des Vereins im 1. Quartal jeden Kalenderjahres statt.

(3) Die Einberufung erfolgt durch die Abteilungsleitung zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und in den lokalen Medien der Stadt Besigheim.

(4) Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung
- b) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung nach dem in der Satzung verankerten Verteilerschlüssel.

(5) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wahlen erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.

(6) Die Delegierten der Abteilung werden auf zwei Jahre gewählt. In Bezug auf die Beendigung eines Wahlamtes gilt § 18 der Satzung entsprechend.

§ 8 Abteilungsleitung

(1) Mitglieder der Abteilungsleitung sind:

die hauptamtlich durch den Vorstand eingesetzte sportliche und außersportliche Leitung

(2) Sie hat für die ordnungsgemäße Durchführung und Abwicklung des Sportbetriebes der Abteilung zu sorgen, sowie den Verein in den Belangen der Sportarten in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden zu vertreten. Dabei wird sie durch die Geschäftsstelle des Vereins in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt und von routinemäßigen Verwaltungsaufgaben entlastet.

(3) Sie ist den übergeordneten Organen des Vereins gegenüber verantwortlich.

§ 9 Haftung der Organmitglieder

Die Haftung der Mitglieder der Organe wird auf Vorsatz und Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche und auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Mittel und Zuwendungen

(1) Die Abteilungsleitung hat dem Vorstand/Vereinsausschuss für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan und für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Kassenbericht vorzulegen. Die der Abteilung im Rahmen eines genehmigten Haushaltplanes zufließenden Mittel und die eigenen Einnahmen werden von ihr entsprechend den Bestimmungen der Finanzordnung des Vereins selbständig verwaltet. Verbindlichkeiten darf die Abteilung nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen des Haushaltsplans eingehen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu buchen.

(2) Das in der Abteilung vorhandene und von dort verwaltete Vermögen ist Eigentum des Vereins.

(3) Weitere Einzelheiten regelt § 3 der Satzung und die Finanzordnung des Vereins.

§ 11 Niederschrift

Über Sitzungen der Organe sind von einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle Niederschriften zu fertigen, welche die gefassten Beschlüsse zu enthalten haben und vom Versammlungsleiter und Verfasser zu unterzeichnen sind. Diese Niederschriften sind dem Vorstand zur Kenntnis vorzulegen und in der Geschäftsstelle abzulegen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde von der Vereinsversammlung am 02.07.2019 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.